

## SÄ1 Einführung der KV-LV-Versammlung und dem Vorständeforum

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.10.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 9.1 Änderungen der Satzung

### Antragstext

1 Paragraphen §§ 7 und 7a werden neu hinzugefügt

#### 2 § 7 Kreisvorstände-Landesvorstand-Versammlung

3 1. Die Kreisvorstände-Landesvorstand-Versammlung (KV-LV-Versammlung) ist das  
4 gemeinsame beschlussfassende Gremium des Landesvorstandes und der  
5 Kreisvorstände. Die KV-LV-Versammlung ist nicht befugt, Beschlüsse einer  
6 Landesmitgliederversammlung aufzuheben, noch darf sie Entscheidungen  
7 treffen, die den Beschlüssen einer Landesmitgliederversammlung  
8 widersprechen. Von der KV-LV-Versammlung abzugrenzen sind informelle  
9 Treffen der Kreisvorstände und des Landesvorstandes (Vorständeforum, siehe  
10 §7a).

11 2. Die KV-LV-Versammlung findet nicht regelmäßig, sondern nur auf Antrag des  
12 Landesvorstandes oder von drei anerkannten Kreisverbänden der GRÜNEN  
13 JUGEND Hessen statt. Es gilt eine Ladungsfrist von 7 Tagen.

14 3. Die KV-LV-Versammlung besteht aus den Delegierten der Kreisvorstände und  
15 des Landesvorstandes. Hierbei gilt folgender Delegiertenschlüssel:

16 ◦ Zwei Delegierte pro Kreisvorstand. Dabei werden die zwei Personen  
17 aus den Reihen der Kreisvorstandsmitglieder vom Kreisvorstand  
18 mittels Beschlusses ernannt. Es besteht auch die Möglichkeit bis zu  
19 zwei Ersatzdelegierte mittels des Beschlusses zu ernennen.

20 ◦ Zwei Delegierte aus der Mitte des Landesvorstands, die ebenfalls  
21 mittels Beschlusses des Landesvorstandes ernannt werden. Bis zu zwei  
22 Mitglieder des Landesvorstandes können als Ersatzdelegierte ernannt  
23 werden.

24 Bei den jeweiligen Delegationen muss die FINTA\*-Quote gemäß dem FINTA\*-Statut  
25 der GRÜNEN JUGEND eingehalten werden. Wenn die FINTA\*-Quote nicht eingehalten  
26 wird, ist die Delegation nicht stimmberechtigt.

27 4. Damit die KV-LV-Versammlung beschlussfähig ist, müssen 1/3 der KV-  
28 Delegierten anwesend sein.

29 5. Die KV-LV-Versammlung gibt sich mit absoluter Mehrheit eine dauerhafte  
30 Geschäftsordnung.

31 6. Eine digitale KV-LV-Versammlung ist möglich.

32 § 7a Vorständeforum

- 33 1. Das Vorständeforum dient der Vernetzung und dem Wissensaustausch zwischen  
34 den Kreisvorständen und dem Landesvorstand. Es ist kein offizielles Organ  
35 des Landesverbandes.
- 36 2. Der Landesvorstand lädt zum Vorständeforum ein. Sollte es aus Sicht der  
37 Kreisvorstände Bedarf für ein Treffen geben, hat der Landesvorstand dies  
38 bestmöglich zu beachten.
- 39 3. Das Vorständeforum findet mindestens zweimal im Jahr statt und setzt sich  
40 aus allen Mitgliedern des Landesvorstands und der Kreisvorstände der  
41 GRÜNEN JUGEND Hessen zusammen.
- 42 4. Ein digitales Vorständeforum ist möglich.

## Begründung

Das KV-LV-Versammlung bietet die Möglichkeit, dringende Beschlüsse in einer dynamischen und bedarfsgerechten Struktur zu fassen. Anders als der Landesbeirat, der regelmäßig zusammentreten musste, soll die KV-LV-Versammlung nur in besonderen Fällen einberufen werden, wenn ein dringender Handlungsbedarf zwischen den Landesmitgliederversammlungen besteht. Diese Flexibilität spart sowohl Ressourcen als auch Kosten und vermeidet den starren organisatorischen Aufwand, der mit regelmäßigen Versammlungen einhergeht. Stattdessen möchten wir den Kreisvorständen mehr Befugnisse und Rechte verleihen, wodurch ihre Rolle gestärkt wird und sie einen größeren Einfluss auf die Organisation erhalten.

Darüber hinaus ermöglicht diese Struktur eine breitere Streuung finanzieller Mittel, Kapazitäten und Ressourcen. Statt diese in eine aufwendige Struktur wie den Landesbeirat zu investieren, können die freiwerdenden Mittel besser umverteilt werden, sodass mehr Mitglieder und Kreisverbände direkt davon profitieren. Durch diese Umverteilung kann die Förderung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Hessen effizienter und inklusiver gestaltet werden.

## SÄ2 Abschaffung des Landesbeirates

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.10.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 9.1 Änderungen der Satzung

### Antragstext

1 Änderungen in den Paragraphen §§ 4, 5, 6, 16

2 Änderungen fettgedruckt

3 § 4 Gliederung und Aufbau

4 (1)-(4) ohne Änderung

5 (5) Der Landesverband hat folgende Organe:

6 - Landesmitgliederversammlung (LMV)

7 - Kreisverbände-Landesvorstands-Versammlung (KV-LV-Versammlung)

8 - Landesvorstand (LaVo)

9 - Landesschiedsgericht (LSG)

10 - Landesfinanzausschuss (LaFiA)

11 - Arbeitskreise (AKs)

12 - Migrationsrat (Mig\*Ra)

13 § 5 Landesmitgliederversammlung

14 Streichung des Landesbeirates in der Antragsberechtigung im Absatz

15 (1) ohne Änderung

16 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.  
17 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 28  
18 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine  
19 Landesmitgliederversammlung von mindestens 50 Mitgliedern oder einem Drittel der  
20 anerkannten Kreisverbände beantragt werden. In dringenden Fällen kann der  
21 Landesvorstand ebenso wie 50 Mitglieder oder ein Drittel der Kreisverbände eine  
22 Landesmitgliederversammlung unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die  
23 verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Die Dringlichkeit ist zu  
24 begründen und wird zu Beginn der LMV durch die Versammlung bestätigt. Sofern die  
25 LMV die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet die LMV nicht statt. Auf einer  
26 solchen Sonder-LMV sind nur Anträge zulässig, deren Aufschiebung nicht bis zur  
27 nächsten regulären LMV möglich sind.

28 (3)-(7) ohne Änderung

29 § 6 Landesbeirat

30 wird komplett gestrichen

31 § 16 Schlussbestimmungen

32 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar  
33 sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon  
34 die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

35 (2) Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tag nach der Durchführung  
36 des 1. Landesbeirates im Jahr 2025 in Kraft. Bis dahin, bleibt die Satzung der  
37 GRÜNEN JUGEND Hessen in ihrer bisherigen Form rechtskräftig. Dies gilt auch für  
38 alle nachrangigen Ordnungen, die den Landesbeirat betreffen.

## Begründung

Die Streichung des Landesbeirats ist eine notwendige Maßnahme, um die organisatorischen Strukturen der GRÜNEN JUGEND Hessen effizienter und ressourcenschonender zu gestalten. In der Praxis hat sich der Landesbeirat als ein Gremium herausgestellt, dessen hoher finanzieller und organisatorischer Aufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen steht. Trotz der regelmäßigen Zusammenkünfte und den formalen Entscheidungsbefugnissen bringt der Landesbeirat wenig bis gar keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zu den bereits vorhandenen und etablierten Gremien wie der Landesmitgliederversammlung.

Die Ressourcen, die aktuell für den Landesbeirat aufgewendet werden, könnten sinnvoller und gezielter eingesetzt werden, um die gesamte Organisation zu stärken. Insbesondere könnten wir durch den Wegfall des Landesbeirats wichtige Mittel und Kapazitäten freisetzen, die direkt in andere, effizientere Förderungsorte fließen, etwa das Kreisvorstand-Landesvorstandstreffen oder weitere Bildungsveranstaltungen. Durch die Stärkung solcher bereits bestehender Gremien und der Entwicklung neuer Bildungsorte könnten wir flexiblere und wirksamere Formen der Zusammenarbeit fördern, ohne die zusätzlichen Kosten und den erheblichen organisatorischen Aufwand, den der Landesbeirat verursacht.

Zudem möchten wir die Kreisvorstände mit weiteren Befugnissen ausstatten, um zwischen den Landesmitgliederversammlungen handlungsfähig zu bleiben. Mit der Streichung des Landesbeirats würde nicht nur der Entscheidungsprozess effizienter, sondern auch die Gesamtorganisation nachhaltiger gestaltet. Die Kreisvorstände würden zukünftig mit mehr Befugnissen ausgestattet werden (siehe Satzungsänderung zur KV-LV-Versammlung).

Als Landesvorstand bitten wir deswegen um die Zustimmung der Landesmitgliederversammlung zur Abschaffung des Landesbeirats und setzen auf eine zielgerichtete Umverteilung der freiwerdenden Mittel und Ressourcen zugunsten aller Mitglieder.

## SÄ3 Anpassung der LMV-Antragsfrist

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.10.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 9.1 Änderungen der Satzung

### Antragstext

- 1 Anpassung im Paragraph § 5
- 2 Änderungen fettgedruckt
- 3 § 5 Landesmitgliederversammlung
- 4 (1)-(5) ohne Änderung
- 5 (6) Inhaltliche Anträge müssen sechs Tage vor Beginn der LMV in der
- 6 Landesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträge können nur als
- 7 Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird von der
- 8 Versammlung mit einer einfachen Mehrheit festgestellt. Änderungsanträge müssen
- 9 bis spätestens 48 Stunden vor dem in der Einladung festgesetzten Beginn der LMV
- 10 vorliegen.
- 11 (7) ohne Änderung

## SÄ4 Streichung der Übergangsbestimmungen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.10.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 9.1 Änderungen der Satzung

### Antragstext

- 1 § 14 Übergangsbestimmungen
- 2 wird komplett gestrichen

### Begründung

Die Übergangsbestimmungen haben keine Gültigkeit mehr und werden daher gestrichen.